

## Wohlen bei Bern

An die  
Einwohnergemeinde Wohlen  
Departement Präsidiales  
Hauptstrasse 25  
3033 Wohlen

Wohlen, 6. März 2021

### **Stellungnahme der FDP Wohlen zum Kommunalen Richtplan Energie**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP Wohlen dankt für die Gelegenheit zur Mitwirkung und nimmt zum Kommunalen Richtplan Energie wie folgt Stellung:

#### **Grundsätzliches**

Die FDP erachtet den Entwurf des Richtplans Energie grundsätzlich als ein sowohl inhaltlich wie bezüglich Struktur sorgfältig aufgebautes Dokument, das dem Gemeinderat eine gute Grundlage für energiepolitische Entscheide bietet. Allerdings sind wir der Auffassung, dass insbesondere der Teil «Massnahmen» besser auf das sich in Revision befindende kantonale Energiegesetz abzustimmen ist. Das Gesetz wird voraussichtlich in der Frühlings-Session 2022 des Grossen Rates verabschiedet. Es wäre uE nicht zielführend, den RPE auf den alten gesetzlichen Grundlagen zu basieren.

Auch vertreten wir die Meinung, dass diejenigen Massnahmen (s. Massnahmenblätter), die grundeigentümerverbindliche Wirkungen entfalten, nicht über das hinausgehen dürfen, was im übergeordneten Recht festgelegt ist (KE nG, KE nV Revision 2022).

#### **3.1.2 Gebäudebestand**

Abbildung 2 zeigt den Wärmebedarf der Gebäude nach Bauperioden. In der Grafik wird auch der Grenzwert der Energiekennzahl von  $60 \text{ kWh/m}^2 \cdot \text{a}$  für eine Sanierung aufgezeigt, ohne zu erläutern,

- wie dieser Grenzwert definiert ist: handelt es sich dabei um die gewichtete Gesamtenergieeffizienz, die im neuen kantonalen Energiegesetz eine Schlüsselrolle in der Beurteilung der Sanierungsvarianten spielt? Eine Klärung wäre nützlich.
- auf welche gesetzliche Grundlage sich dieser Grenzwert abstützt und welche Wirkung er bezüglich der Durchsetzung von Sanierungen erzeugt.

Es wird aus dieser Feststellung auch kein gedanklich nachvollziehbarer Bogen zu den Massnahmen geschlagen.

### 4.3 Entwicklung Stromverbrauch

Die Aussage, dass der Stromverbrauch pro Kopf in nächster Zeit einigermaßen konstant verlaufen werde, scheint uns etwas optimistisch zu sein. Gemäss den Energieperspektiven 2050 des BFE steigt der gesamte Stromverbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs für Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen von heute rund 65 TWh auf rund 84 TWh im Jahr 2050.

### 5.1 Energieeffizienz Wärme

In diesem Kapitel wird das Potential für ein theoretisches Effizienzziel der Gemeinde Wohlen im Bereich des Wärmebedarfs im Wohnbereich aufgezeigt. Wiederum dient der schon zu Kapitel 3.1.2 kommentierte Grenzwert der Energiekennzahl von  $60 \text{ kWh/m}^2 \cdot \text{a}$  für die Begründung von Sanierungen und das daraus abgeleitete Einsparpotential.

Für den Leser ist dies nicht nachvollziehbar, da dieser Grenzwert nicht näher erläutert wird.

### 6.1 Schlussfolgerungen

Wir stimmen der im Bericht festgestellten Beurteilung vorbehaltlos zu, dass der Handlungsspielraum der Gemeinde für eine Erhöhung der Sanierungsrate besonders der privaten Liegenschaften klein ist. Abgesehen von Information der Bevölkerung über die kantonalen und eidgenössischen Fördermittel und Anreize dürfte die Gemeinde keine Möglichkeiten haben. Ein weiteres finanzielles Engagement der Gemeinde lehnen wir ab, da auf kantonaler und eidgenössischer Ebene genügend Fördermittel bereitstehen (Gebäudeprogramm etc.).

### 6.2 Zielsetzungen

Wir sind der Auffassung, dass in einem Richtplan, der für die Gemeindebehörden als verbindlich gilt, nur Ziele formuliert werden sollten, die auch durch die Gemeinde selbst beeinflusst bzw. erreicht werden können. Bei Zielformulierungen, die einfach aus den kantonalen oder eidgenössischen Zielen abgeleitet sind, kann unseres Erachtens summarisch auf diese verwiesen werden.

Beispiel Nr. 1: *«Der Stromverbrauch ist bis spätestens ins Jahr 2050 100% erneuerbar. Der Anteil des in der Gemeinde produzierten Stroms beträgt 2050 rund 40% des Verbrauchs.»*

Das heisst, dass die 60% des Verbrauchs, auf welche die Gemeinde keinen Einfluss hat, nur dann erneuerbar sind, wenn die Energieversorger dies umsetzen.

Beispiel Nr. 2: *«Der Anteil von umweltfreundlichen Fahrzeugen beträgt bis 2050 100% (Dekarbonisierung motorisierter Verkehr).»*

Die Zielerreichung ist abhängig von der eidgenössischen Zulassungspraxis und dem individuellen Verhalten der Fz-Halter. Der Beitrag der Gemeinde ist abgesehen von den gemeindeeigenen Fahrzeugen vernachlässigbar.

Den gleichen Vorbehalt bringen wir auch bezüglich 6.2.5 (Stromerzeugung) an: Da der Handlungsspielraum der Gemeinde im Bericht selbst als sehr gering eingeschätzt wird, empfehlen wir, die Zielformulierung auf dasjenige zu beschränken, was durch die Gemeinde selbst umgesetzt werden kann. Und wie unter 6.1 gesagt, weisen wir eine finanzielle Förderung zG Privater auf Gemeindeebene ab.

Die Ziele sollten bezüglich dem direkten Einfluss der Gemeinde überarbeitet werden.

## **Anhang A Massnahmen**

### **M1 Energiebestimmung im Baureglement**

In der Ausgangslage wird hier gesagt, dass der Überarbeitungsprozess für das BauR gestartet wurde. Dies ist klar nicht zutreffend. Das BauR ist fertig überarbeitet und zur Genehmigung durch den Soverän bereit. Wir sind der Auffassung, dass das bereinigte BauR in der jetzigen Form der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen und in Kraft zu setzen ist. Die Energieartikel können «in Absprache mit dem AGR» zu einem späteren Zeitpunkt als Folge des verabschiedeten RPE aktualisiert werden.

Zu den Massnahmen:

- Zur Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz inkl. Nutzung eines bestimmten erneuerbaren Energieträgers (Art. 13 KEnG) ist zu bemerken, dass Art. 16 KEnG es der Gemeinde nicht erlaubt, die Nutzung eigener erneuerbarer Energiequellen zu untersagen. Die Anschlusspflicht gilt somit nicht absolut.
- Die Aussage, dass die Gemeinde befugt sei, die «kantonalen Vorgaben an den Anteil nicht erneuerbarer Energien für Neubauten (Art. 13 KEnG) zu verschärfen» entspricht nicht dem revidierten Gesetz, bei dem es in Art. 13 nur heisst, dass die Gemeinden die Verpflichtung einführen können «bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, die gewichtete Gesamtenergieeffizienz weiter zu begrenzen».

### **M2 Weitergehende Energiebestimmungen im BauR**

- Die Solarpflicht ist in der Beratung zum revidierten KEnG im Grossen Rat gestrichen worden. Falls dies in der definitiven Fassung beibehalten wird, muss diese Bestimmung gestrichen bzw. an das Gesetz angepasst werden. Dementsprechend ist auch die Wirkung «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» zu relativieren bzw. zu streichen.
- Die Forderung, «Beim Ersatz von alten Heizsystemen muss zwingend ein erneuerbarer Energieträger eingesetzt werden» steht im krassen Widerspruch zu Art. Art. 40a des revidierten KEnG (sobald in Kraft). Das muss an das neue Gesetz angepasst werden.

### **M4 Wärmetechnische Sanierung privater Bauten**

Diese Massnahme kann unseres Erachtens gestrichen werden. Die Anreize zu energietechnischen Sanierungen kommen von der eidgenössischen und kantonalen Politik sowie den entsprechenden Anreizen und Vergütungen (Gebäudeprogramm u.ä.). Wie bereits erwähnt lehnen wird kommunale finanzielle Anreize ab, da sie in Konkurrenz zu den übrigen Fördermassnahmen stehen und auf Grund der begrenzten finanziellen Mittel der Gemeinde nur einen äusserst geringen Beitrag zu leisten imstande sein würden.

### **M5 Effiziente Stromnutzung**

Wenn man die Massnahme stehen lassen will, kann man sich auf den Punkt «Information» beschränken. Die Gemeinde kann darüber hinaus keine effektiven Anreize zur Reduktion des Stromverbrauchs in privaten Haushalten und Unternehmen schaffen. Die übrigen Punkte dürften sich die meisten Grundeigentümer angesichts des aktuellen Themas wohl schon längst überlegt haben. Batteriespeicher sind zur Zeit unwirtschaftlich, Photovoltaik nur zum Zwecke der Einspeisung in das

BWK-Netz ist ein klares Verlustgeschäft, Zubau von PV-Anlagen für den Eigenstromverbrauch sind deshalb nur interessant in Kombination mit Wärmepumpen, Beleuchtungen sind längst auf Sparlampen oder LED umgestellt.

### **M6 Wärmeverbund Kappelenring Hinterkappelen**

Die Verankerung der Anschlusspflicht bei einem fossilen Heizungsersatz im Baureglement widerspricht in ihrer absoluten Formulierung dem Art. 16.2 im revidierten KEnG.

Ausserdem ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, der Energie360 den Umsatz sicherzustellen, dies muss mit entsprechend guten Angeboten dieser privaten Firma an die Eigentümer geschehen.

Dies gilt sinngemäss auch für die Massnahmen M7 – M9 (Wärmeverbünde).

### **M12 Nutzung Solarenergie**

Als Zielsetzung ok, aber die Umsetzung würde einen entsprechenden Artikel im BauR bedingen. Dies dürfte kaum durchzusetzen sein, ohne dass eine entsprechende Vorschrift im kantonalen BauG bzw. KEnG Eingang findet. Die Solarpflicht wurde in der ersten Lesung des revidierten KEnG durch den Grossen Rat gekippt. Auch hier gilt die weiter oben schon gemachten Bemerkungen: Beschränkung auf diejenigen Massnahmen, welche die Gemeinde direkt umsetzen kann.

### **M13 Windenergieproduktion fördern**

Korrektweise müsste hier auch angemerkt sein, dass der GR den Windpark in Murzelen nicht mehr weiterverfolgt. Auch wenn nun die Krete auf dem Frienisberg in die Diskussion geworfen wird, glauben wir angesichts der sehr schwierigen Bewilligungsprozesse und der starken Gegnerschaft aus Umweltschutzkreisen nicht daran, dass ein Projekt dort innert 15 Jahren realistisch ist. Strom aus Wind ist in der Schweiz eine Nische. Kann im Plan bleiben, tut niemandem weh, aber trägt kaum zur Lösung bei.

### **Zusammenfassung**

Die FDP würdigt die geleistete Arbeit der Energiekommission und des beauftragten Ingenieurunternehmens. Das Dokument bildet eine fachlich sehr ausführliche Grundlage für die weitere Aktualisierung der kommunalen Energiepolitik. Wie aus unseren Kommentaren unschwer herauszulesen ist, wünschen wir uns eine bessere Ausrichtung des Richtplans Energie auf das aktuell in Revision befindliche KEnG, die Überprüfung der Massnahmen mit grundeigentümerverbindlichen Wirkungen hinsichtlich Kongruenz mit dem übergeordneten Recht, und eine Straffung auf die durch die Gemeinde umsetzbaren Ziele und Massnahmen.

Da uns das Thema wichtig ist, sind wir sehr interessiert zu erfahren, welche Ergebnisse sich aus der Mitwirkung ergeben haben, und wie seitens des Departements das weitere Vorgehen geplant ist. Einer entsprechenden Rückmeldung sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüssen



Claude Vuffray  
Präsident FDP Wohlen